

§§ 7a-20 UWG, Geschäftsgeheimnisgesetz

3. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-71282-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gung stellt, dem AMG nicht die Bedeutung einer den Wettbewerb dieser Unternehmen regelnden Norm zu.⁸⁷

Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 26.10.2000⁸⁸ entschieden, dass ein Arzt, der im Rahmen seines Praxisbetriebes von seinen Patienten **nicht benötigte und ungeöffnete Arzneimittel** zurücknimmt und sie kostenlos an andere Patienten weitergibt, nicht gegen § 1 UWG iVm § 43 AMG verstößt. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die beanstandete Arzneimittelabgabe durch den Antragsgegner außerhalb des wettbewerbsmäßigen Verhaltens iSd § 1 UWG iF liege und daher auch nicht an den Regeln des lauteren Wettbewerbs gemessen werden könne. Zwar konzidiert der Senat, dass die Arzneimittelabgabe durch den Arzt objektiv geeignet ist, seine Stellung in wettbewerbsmäßiger Hinsicht zu fördern. Denn mit einer solchen Abgabe tritt der Arzt nicht nur zu übrigen Ärzten, sondern auch zu Apothekern in Konkurrenz. Es fehlt aber nach Auffassung des Gerichts in subjektiver Hinsicht an der Absicht eines Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs. Der Arzt habe mit seinem Verhalten gegen die Arzneimittelverschwendug protestieren wollen, „die Entscheidung darüber, ob der Antragsgegner damit einen zulässigen Weg des Protestes gewählt hat, liegt außerhalb des Wettbewerbsrechts und damit der Kompetenz des Senats“.

Das OVG Münster vertritt in einem Urteil vom 17.1.1990⁸⁹ die Auffassung, dass unter „Inverkehrbringen von Arzneimitteln“ nur die **entgeltliche Abgabe** zu verstehen ist. Der in dem berufsgerichtlichen Verfahren beschuldigte Apotheker belieferte betriebsärztliche Dienste zweier Firmen mit zahlreichen apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zwecks unentgeltlicher Weitergabe an die Betriebsangehörigen. Das Gericht geht in seinem Urteil von einem gewerberechtlich geprägten Begriff des Einzelhandels aus. Die Rechtsprechung lässt außer Acht, dass es auf die Entgeltlichkeit der Abgabe nicht entscheidend ankommen kann, da es sonst jedem Heilberufler, aber auch jedem medizinischen Laien freistünde, unentgeltlich Arzneimittel abzugeben. Sinn und Zweck des § 43 AMG, der die umfassende Versorgung und Beratung mit Arzneimitteln gerade dem fachlich hierfür qualifizierten Apotheker überlassen will, würde hiermit ausgehöhlt.

In den letzten Jahren hat sich überwiegend die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung mit **neuen Geschäftsmodellen** von Apothekern beschäftigt. Mit seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2008 hat das BVerwG den Weg geöffnet für die Etablierung sogenannter **pick-up-Stellen**. Diese werden zumeist in Filialen von Drogerimarktketten oder Supermärkten eingerichtet und erlauben es dem Kunden, Bestellungen auch für rezeptpflichtige Arzneimittel über eine Sammelbox abzugeben; die Bestellungen werden an Apotheken mit Versanderlaubnis weitergeleitet, die bestellten Arzneimittel werden an die jeweilige Filiale transportiert und dort an den Kunden abgegeben.⁹⁰ Das BVerwG vertrat die Auffassung, dass der Begriff des Versandes weit ausgelegt werden müsse und nicht nur die Individualzustellung umfasse. Der Versand erfolge auch bei diesem Konzept aus einer öffentlichen Apotheke heraus. Dem Apotheker sei anstelle der Übergabe an den Patienten die Versendung gestattet. Hierzu dürfe er sich der Dienste eines Logistikunternehmens bedienen. Die Abgabe von Arzneimitteln über sogenannte **Apothekenterminals** verstößt nicht per se gegen § 43 AMG. Allerdings genügt die Abgabe von rezeptpflichtigen Arzneimitteln über das Apothekenterminal nicht den in der Apothekenbetriebsordnung festgelegten Dokumentationspflichten.⁹¹ Mit Hilfe dieser Konstruktion ist es dem Kunden möglich, sich zum Beispiel nachts von einem mittels eines Bildschirms zugeschalteten Apotheker beraten zu lassen, der dann auch das gewünschte Produkt freigibt. Der **Bestell- und Abhol-service** einer inländischen Apotheke in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Apotheke

⁸⁷ BGH GRUR 1974, 402 (404) – Service-Set; OLG Stuttgart, Beschluss v. 18.1.2012 – 4 Ss 664/11, zur Strafbarkeit nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 4, 43 Abs. 3 S. 1 AMG.

⁸⁸ OLG Hamm BeckRS 2000, 166691.

⁸⁹ OVG NW-ZA 14/86, abgedr. b. Klosel/Cyran E 19 B.

⁹⁰ BVerwG BeckRS 2008, 34929 – Versandhandel mit Arzneimitteln; BVerwG BeckRS 2020, 16718 zu einem lokalen Versandhandel mit Botenzustellung.

⁹¹ BVerwG BeckRS 2010, 51621 – Apothekenterminal; Zulässigkeit verneint BGH BeckRS 2020, 18885 – unzulässige Abgabe von Fertigarzneimitteln über Abgabeautomaten.

ist zulässig.⁹² Eine deutsche Apothekerin bot ihren Kunden als Dienstleistungsservice die Belieferung von Arzneimitteln zu günstigeren Preisen über eine ungarische Apotheke an. Die Auslieferung erfolgte nach entsprechender Kontrolle der Medikamente in der deutschen Apotheke. Das Geschäftsmodell überschreitet nicht die von § 43 AMG gesetzten Grenzen, da die Arzneimittel in der Apotheke an den Endverbraucher abgegeben werden.

II. Versandhandel

59 1. Entwicklung bis zum GKV-Modernisierungsgesetz. Grundsätzlich sollen Arzneimittel **in** der Apotheke abgegeben werden. In § 17 Abs. 1a ApBetrO ist ausdrücklich davon die Rede, dass Arzneimittel außer im Falle des zulässigen Versendens „nur in den Apothekenbetriebsräumen“ in den Verkehr gebracht werden dürfen. Während Notdienstschanter zur Abgabe von Arzneimitteln zulässig und aus Sicherheitsgründen auch sinnvoll sind, ist die **Einrichtung von Autoschaltern** weder mit § 43 AMG noch mit der Apothekenbetriebsordnung in Einklang zu bringen.⁹³ Der Kläger, Inhaber einer Apotheke, stritt mit der Stadt Hamburg über die Berechtigung zur Einrichtung eines Autoschalters. Er hatte die seitliche Außenwand seines Gebäudes mit einem Erker versehen. Dieser ragte in die Durchfahrt zum hinteren Grundstücksteil hinein und verfügte über eine Außenscheibe, die aufgeschoben werden konnte. Im Gebäude war der Außenschalter von einem Flur aus zugänglich, der die Verbindung von der Offizin zum Labor und zu den im Keller befindlichen Lagerräumen der Apotheke herstellt. Das BVerwG vertrat die Auffassung, die Einrichtung dieses Autoschalters sei mit dem Bild des „Apothekers in seiner Apotheke“ nicht vereinbar: „*Es ist nicht die Frage, ob der Apotheker auch an einem Autoschalter bereit und in der Lage ist, die ihm aufgetragene Beratung vorzunehmen. Entscheidend ist, dass die Besonderheit der Ware ‚Arzneimittel‘ bei dieser Art der Abgabe für den Kunden nicht mehr erkennbar ist und daher seine Bereitschaft und seine Möglichkeiten, eine etwa notwendige Beratung in Anspruch zu nehmen, nachhaltig beeinträchtigt werden. Arzneimittel werden zu einer Ware, die ‚im Vorbeifahren‘ mitgenommen werden kann ...*“ Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts rechtfertigt auch die – unbestritten zulässige – Einrichtung eines Notdienstschanters keinen Autoschalter, da letzterer allein der Bequemlichkeit und nicht wie der Notdienstschanter dem Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes (der Sicherheit des Apothekers) diene.

60 Der Grundsatz der Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke stand seit Aufkommen der ersten **Internetapothen** Ende der neunziger Jahre zur Diskussion. Der Streit darüber, ob das mit der 8. AMG-Novelle 1998 eingeführte Versandhandelsverbot noch sinnvoll sei, entzündete sich nicht zuletzt an den Aktivitäten der niederländischen Apotheke DocMorris, die auf dem deutschen Markt intensiv für ihre Dienstleistungen, die Belieferung von Arzneimitteln an deutsche Kunden, warb, und das Versandhandelsverbot faktisch unterlief.⁹⁴ Hatte der BGH noch den Versand von Impfstoffen an Ärzte für unzulässig gehalten,⁹⁵ hob das BVerfG die Entscheidung mit der Begründung auf, § 43 Abs. 1 AMG und § 8 HWG seien insoweit verfassungswidrig.⁹⁶ Es wies darauf hin, dass Ärzte nicht in dem Maße der Beratung bedürften wie Patienten. Auch Transportrisiken sprächen nicht gegen den Versand von Impfstoffen, da vom Transport von der Apotheke zum Arzt keine bei sachgemäßer Handhabung größeren Gefahren drohten als beim Transport zum Apotheker. Im Übrigen dürften einige Impfstoffe (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 AMG) versendet werden, ohne dass der Gesetzgeber dies für bedenklich hielte. Im Hauptsacheverfahren gegen DocMorris legte das LG Frankfurt/M. dem EuGH einige Fragen vor, um die Europarechtskonformität des Versandhandelsver-

⁹² BVerwG GewA 2015, 325 – Europa-Apotheke-Budapest; BGH GRUR 2012, 954 – Europa-Apotheke-Budapest; siehe auch OLG München, WRP 2014, 1078 zu einem Kooperationsmodell zwischen deutscher und niederländischer Apotheke, bei dem allerdings der deutsche Apotheker für die Vermittlung von Kunden an die ausländische Apotheke eine Provision erhielt.

⁹³ BVerwG 22.1.1998 – 3 C 6/97, BeckRS 1998, 30006667 – Notdienstschanter; zur Unzulässigkeit eines Abgabeautomaten siehe auch BGH BeckRS 2020, 18885 – Abgabeautomat.

⁹⁴ Zur Rechtsentwicklung siehe ausführlicher Überblick b. Jung/Tisch PZ 2004, 17.

⁹⁵ BGH GRUR 2001, 178 (180) – Arzneimittelversand durch Apotheken.

⁹⁶ BVerfG NJW 2003, 1027 – Impfstoffversand an Ärzte.

botes in Deutschland klären zu lassen.⁹⁷ Der EuGH kam in seinem Urteil⁹⁸ zu dem Schluss, dass Art. 30 EG geltend gemacht werden könne, um ein nationales Verbot des Versandhandels mit Arzneimitteln, die in dem betreffenden Mitgliedsstaat ausschließlich in Apotheken verkauft werden dürfen, zu rechtfertigen, soweit dieses Verbot verschreibungspflichtige Arzneimittel betreffe. Für nicht gerechtfertigt hielt der EuGH das Versandhandelverbot allerdings im Hinblick auf nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

2. Die neue Regelung nach dem GKV-Modernisierungsgesetz. Sowohl die Entscheidungen des *Bundesverfassungsgerichts* als auch die des *Europäischen Gerichtshofs* sind mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes am 1.1.2004⁹⁹ praktisch bedeutungslos geworden, da das **generelle Verbot des Versandes von apotheekenpflichtigen Arzneimitteln an Endverbraucher aufgehoben** und in ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt umgewandelt wurde. Aus der amtlichen Begründung zum GMG¹⁰⁰ geht allerdings hervor, dass der Gesetzgeber den Versand von Arzneimitteln nach wie vor nicht einschränkungslos freigeben wollte. Reine Internetapothen wird es auch weiterhin nicht geben, Versand ist nur öffentlichen Apotheken gestattet. Um ein Höchstmaß an Verbraucherschutz und Arzneimittelsicherheit zu gewährleisten, ist der Apotheker zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems verpflichtet. Speziell geregelt ist der Versandhandel nun in § 11a ApoG.

§ 11a ApoG Versanderlaubnis für apotheekenpflichtige Arzneimittel

¹Die Erlaubnis zum Versand von apotheekenpflichtigen Arzneimitteln gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes ist dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 auf Antrag zu erteilen, wenn er schriftlich versichert, dass er im Falle der Erteilung der Erlaubnis folgende Anforderungen erfüllen wird:

1. Der Versand wird aus einer öffentlichen Apotheke zusätzlich zu dem üblichen Apothekenbetrieb und nach den dafür geltenden Vorschriften erfolgen, soweit für den Versandhandel keine gesonderten **Vorschriften** bestehen.
2. Mit einem **Qualitätssicherungssystem** wird sichergestellt, dass
 - a) das zu versendende Arzneimittel **so verpackt, transportiert und ausgeliefert** wird, dass seine Qualität und Wirksamkeit erhalten bleibt,
 - b) das versandte Arzneimittel der Person ausgeliefert wird, die von dem Auftraggeber der Bestellung der Apotheke mitgeteilt wird. Diese Festlegung kann insbesondere die Aushändigung an eine namentlich benannte natürliche Person oder einen benannten Personenkreis beinhalten,
 - c) die Patientin oder der Patient auf das Erfordernis hingewiesen wird, mit dem behandelnden Arzt Kontakt aufzunehmen, sofern Probleme bei der Medikation auftreten und
 - d) die Beratung durch pharmazeutisches Personal in deutscher Sprache erfolgen wird.
3. Es wird sichergestellt, dass
 - a) innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung das bestellte Arzneimittel versandt wird, soweit das Arzneimittel in dieser Zeit zur Verfügung steht, es sei denn, es wurde eine andere Absprache mit der Person getroffen, die das Arzneimittel bestellt hat; soweit erkennbar ist, dass das bestellte Arzneimittel nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist versendet werden kann, ist der Besteller in geeigneter Weise davon zu unterrichten,
 - b) alle bestellten Arzneimittel geliefert werden, soweit sie im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes in den Verkehr gebracht werden dürfen und verfügbar sind,
 - c) für den Fall von bekannt gewordenen Risiken bei Arzneimitteln ein geeignetes System zur Meldung solcher Risiken durch Kunden, zur Information der Kunden über solche Risiken und zu innerbetrieblichen Abwehrmaßnahmen zur Verfügung steht,
 - d) eine kostenfreie Zweitzustellung veranlasst wird,
 - e) ein System zur Sendungsverfolgung unterhalten wird und

⁹⁷ LG Frankfurt/M. GRUR-RR 2001, 254.

⁹⁸ EuGH Slg. 2003, I-0000 – Deutscher Apothekerverband/DocMorris.

⁹⁹ GKV-Modernisierungsgesetz – GMG v. 14.11.2003, BGBl. I S. 2190.

¹⁰⁰ BT-Drs. 15/1525, 75.

f) eine Transportversicherung abgeschlossen wird.

²Im Falle des elektronischen Handels mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Apotheke auch über die dafür geeigneten Einrichtungen und Geräte verfügen wird.

62 Ein **Arzneimitteldienst**, der Medikamente bestellt und an Patienten ausliefert, erfüllt die Vorgaben des § 11a ApoG nicht. Liegen Bestell- und Liefervorgang allein in der Hand des Kurierdienstes, so erschöpft sich seine Funktion nicht in einem reinen Transportmedium für eine öffentliche Apotheke, sondern in dem selbständigen Betrieb des Arzneiversandes. Ein derartiges Geschäftskonzept verstößt daher gegen § 43 AMG iVm § 11a ApoG.¹⁰¹

§ 78 AMG Preise

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium und, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Preisspannen für Arzneimittel, die im Großhandel, in Apotheken oder von Tierärzten im Wiederverkauf abgegeben werden,
2. Preise für Arzneimittel, die in Apotheken oder von Tierärzten hergestellt und abgegeben werden, sowie für Abgabegefäße,
3. Preise für besondere Leistungen der Apotheken bei der Abgabe von Arzneimitteln

festzusetzen. Abweichend von Satz 1 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Anteil des Festzuschlags, der nicht der Förderung der Sicherstellung des Notdienstes dient, entsprechend der Kostenentwicklung der Apotheken bei wirtschaftlicher Betriebsführung anzupassen. Die Preisvorschriften für den Großhandel aufgrund von Satz 1 Nummer 1 gelten auch für pharmazeutische Unternehmer oder andere natürliche oder juristische Personen, die eine Tätigkeit nach § 4 Absatz 22 ausüben bei der Abgabe an Apotheken, die die Arzneimittel zur Abgabe an den Verbraucher beziehen.

(2) Die Preise und Preisspannen müssen den berechtigten Interessen der Arzneimittelverbraucher, der Tierärzte, der Apotheken und des Großhandels Rechnung tragen; zu den berechtigten Interessen der Arzneimittelverbraucher gehört auch die Sicherstellung der Versorgung sowie die Bereitstellung von Arzneimitteln nach § 52b. Ein einheitlicher Apothekenabgabepreis für Arzneimittel, die vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen sind, ist zu gewährleisten. Satz 2 gilt nicht für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden.

(3) Für Arzneimittel nach Absatz 2 Satz 2, für die durch die Verordnung nach Absatz 1 Preise und Preisspannen bestimmt sind, haben die pharmazeutischen Unternehmer einen einheitlichen Abgabepreis sicherzustellen; für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden, haben die pharmazeutischen Unternehmer zum Zwecke der Abrechnung der Apotheken mit den Krankenkassen ihren einheitlichen Abgabepreis anzugeben, von dem bei der Abgabe im Einzelfall abgewichen werden kann. Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen sowie deren jeweilige Verbände können mit pharmazeutischen Unternehmern für die zu ihren Lasten abgegebenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel Preisnachlässe auf den einheitli-

¹⁰¹ LG Hamburg GRUR 2004, 338; zum Geschäftsmodell einer Apotheke, bei der relevante Tätigkeiten einem Dritten übertragen werden, siehe VG Münster BeckRS 2019, 25369.

chen Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers vereinbaren. Bei der Abgabe von Arzneimitteln, bei der die Preise und Preisspannen gemäß der Verordnung nach Absatz 1 von der Festsetzung ausgenommen sind, darf der einheitliche Abgabepreis nach Satz 1 nicht überschritten werden.

(3a) Gilt für ein Arzneimittel ein Erstattungsbetrag nach § 130b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, gibt der pharmazeutische Unternehmer das Arzneimittel zum Erstattungsbetrag ab. Abweichend von Satz 1 kann der pharmazeutische Unternehmer das Arzneimittel zu einem Betrag unterhalb des Erstattungsbetrages abgeben; die Verpflichtung in Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz bleibt unberührt. Der Abgabepreis nach Satz 1 oder Satz 2 gilt auch für Personen, die das Arzneimittel nicht als Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse im Wege der Sachleistung erhalten.

(4) Bei Arzneimitteln, die im Fall einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung von spezifischen Arzneimitteln erforderlich macht, durch Apotheken abgegeben werden und die zu diesem Zweck nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c bevorratet wurden, gilt als Grundlage für die nach Absatz 2 festzusetzenden Preise und Preisspannen der Länderabgabepreis. Entsprechendes gilt für Arzneimittel, die aus für diesen Zweck entsprechend bevorrateten Wirkstoffen in Apotheken hergestellt und in diesen Fällen abgegeben werden. In diesen Fällen gilt Absatz 2 Satz 2 auf Länderebene.

I. Regelungsinhalt

§ 78 Abs. 1 AMG regelt die **Preisspannen** für Arzneimittel, die im Großhandel, in Apotheken oder von Tierärzten im Wiederverkauf abgegeben werden, ferner für so genannte Rezepturarzneimittel und Abgabegefäß sowie Preise für besondere Leistungen der Apotheker bei der Abgabe von Arzneimitteln. Festgelegt sind nur die Preisspannen für den Wiederverkauf. Regelungen für den Herstellerabgabepreis enthält das AMG nicht. Der pharmazeutische Hersteller kann also selbst seinen Herstellerabgabepreis festlegen, allerdings ist nach § 78 Abs. 3 Satz 1 AMG ein einheitlicher Abgabepreis sicherzustellen.

Die Regelung dient in erster Linie der **Vereinheitlichung der Verbraucherpreise** 64 für Arzneimittel.¹⁰² Damit sollte zum einen der Besonderheit der „Ware Arzneimittel“ Rechnung getragen werden, zum anderen soll der Verbraucher vor willkürlichen Preisforderungen und Preiswettbewerb auf diesem Gebiet geschützt werden. Die Regelung stellt aus wirtschaftlicher Sicht ein Gegengewicht zum Apothekenmonopol des § 43 Abs. 1 AMG dar.¹⁰³

Von der Verordnungsermächtigung in § 78 AMG hat der Gesetzgeber mit der **Arzneimittelpreisverordnung**¹⁰⁴ Gebrauch gemacht:

§ 1 Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Für Arzneimittel, die im voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden (Fertigarzneimittel) und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt

1. die Preisspannen des Großhandels bei der Abgabe im Wiederverkauf an Apotheken oder Tierärzte (§ 2),
2. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken bei der Abgabe im Wiederverkauf (§§ 3, 6 und 7),
3. die Preisspannen der Tierärzte bei der Abgabe im Wiederverkauf an Tierhalter (§ 10).

¹⁰² Siehe Abs. 2 Satz 2.

¹⁰³ So treffend Kloesel/Cyran § 78 Anm. 1.

¹⁰⁴ Vom 14.11.1980 BGBl. I S. 2147, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2870).

(2) Für Arzneimittel, die in Apotheken oder von Tierärzten hergestellt werden und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt

1. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken (§§ 4 bis 7),
2. die Preisspannen der Tierärzte (§ 10).

(3) ¹Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise der Apotheken, wenn es sich um eine Abgabe handelt

1. durch Krankenhausapothen, soweit es sich nicht um die Abgabe von parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur ambulanten Versorgung handelt,
2. an Krankenhäuser und diesen nach § 14 Absatz 8 Satz 2 des Apothekengesetzes gleichgestellte Einrichtungen sowie an Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten,
3. an die in § 47 Absatz 1 Nummer 2 bis 10 des Arzneimittelgesetzes genannten Personen und Einrichtungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen,
- 3a. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen im Sinne des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) bestimmt sind und diese Impfstoffe an Krankenhäuser, Gesundheitsämter und Ärzte abgegeben werden, sofern es sich nicht um die Abgabe von saisonalen Grippeimpfstoffen an Ärzte handelt,
4. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei allgemeinen, insbesondere behördlichen oder betrieblichen Grippevorsorgemaßnahmen bestimmt sind,
5. an Gesundheitsämter für Maßnahmen der Rachitisvorsorge,
6. von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei der Dialyse Nierenkranker bestimmt sind,
7. von aus Fertigarzneimitteln auf Grund ärztlicher Verordnung entnommenen Teilmengen, soweit deren Darreichungsform, Zusammensetzung und Stärke unverändert bleibt,
8. von Fertigarzneimitteln in parenteralen Zubereitungen.

Im Fall von Satz 1 Nummer 1 bleibt § 129a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unberührt.

Im Fall von Satz 1 Nr. 7 können Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen und deren Verbände das Verfahren für die Berechnung der Apothekenabgabepreise für die zu ihren Lasten abgegebenen Arzneimittel mit Apotheken oder deren Verbänden vereinbaren.

(4) Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 2 Großhandelszuschläge für Fertigarzneimittel

(1) ¹Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch den Großhandel an Apotheken oder Tierärzte sind auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ein Festzuschlag von 70 Cent sowie die Umsatzsteuer zu erheben; zusätzlich darf auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer höchstens ein Zuschlag von 3,15 Prozent, höchstens jedoch 37,80 Euro erhoben werden. ²Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, durch den Großhandel an Apotheken oder Tierärzte dürfen auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer höchstens Zuschläge nach Abs. 2 oder 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden. Der Berechnung der Zuschläge nach Satz 1 ist jeweils der Betrag zugrunde zu legen, zu dem der pharmazeutische Unternehmer das Arzneimittel nach § 78 Absatz 3 oder Absatz 3a des Arzneimittelgesetzes abgibt.

(2) Der Höchstzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 ist bei einem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers

von 0,89 Euro	bis 0,84 Euro	1,0 Prozent (Spanne 17,4 Prozent),
von 1,75 Euro	bis 1,70 Euro	20,0 Prozent (Spanne 16,7 Prozent),
von 2,64 Euro	bis 2,56 Euro	19,5 Prozent (Spanne 16,3 Prozent),
von 3,76 Euro	bis 3,65 Euro	19,0 Prozent (Spanne 16,0 Prozent),
von 6,21 Euro	bis 6,03 Euro	18,5 Prozent (Spanne 15,6 Prozent),
von 10,93 Euro	bis 9,10 Euro	18,0 Prozent (Spanne 15,3 Prozent),
von 55,59 Euro	bis 44,46 Euro	15,0 Prozent (Spanne 13,0 Prozent),
von 684,77 Euro	bis 684,76 Euro	12,0 Prozent (Spanne 10,7 Prozent),
		3,0 Prozent zuzüglich 61,63 Euro.

(3) Der Höchstzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 ist bei einem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers

von 0,85 Euro	bis 0,88 Euro	0,18 Euro,
von 1,71 Euro	bis 1,74 Euro	0,34 Euro,
von 2,57 Euro	bis 2,63 Euro	0,50 Euro,
von 3,66 Euro	bis 3,75 Euro	0,70 Euro,
von 6,04 Euro	bis 6,20 Euro	1,12 Euro,
von 9,11 Euro	bis 10,92 Euro	1,64 Euro,
von 44,47 Euro	bis 55,58 Euro	6,67 Euro.

§ 3 Apothekenzuschläge für Fertigarzneimittel

(1) ¹Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken sind zur Berechnung des Apothekenabgabepreises ein Festzuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,35 Euro zuzüglich 21 Cent zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes sowie die Umsatzsteuer zu erheben; bei der Abgabe von saisonalen Grippeimpfstoffen durch die Apotheken an Ärzte sind abweichend ein Zuschlag von 1 Euro je Einzeldosis, höchstens jedoch 75 Euro je Verordnungszeile, sowie die Umsatzsteuer zu erheben. ²Soweit Fertigarzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken zur Anwendung bei Tieren abgegeben werden, dürfen zur Berechnung des Apothekenabgabepreises abweichend von Satz 1 höchstens ein Zuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,10 Euro sowie die Umsatzsteuer erhoben werden. ³Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, durch die Apotheken dürfen zur Berechnung des Apothekenabgabepreises höchstens Zuschläge nach Abs. 3 oder 4 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Der Festzuschlag ist zu erheben

1. auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des bei Belieferung des Großhandels geltenden Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer und des darauf entfallenden Großhandelshöchstzuschlags nach § 2 ergibt,
2. bei Fertigarzneimitteln, die nach § 52b Absatz 2 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes nur vom pharmazeutischen Unternehmer direkt zu beziehen sind, auf den bei Belieferung der Apotheke geltenden Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer; § 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 3 ist bei einem Betrag

	bis 1,22 Euro	68 Prozent (Spanne 40,5 Prozent),
von 1,35 Euro	bis 3,88 Euro	62 Prozent (Spanne 38,3 Prozent),
von 4,23 Euro	bis 7,30 Euro	57 Prozent (Spanne 36,3 Prozent),
von 8,68 Euro	bis 12,14 Euro	48 Prozent (Spanne 32,4 Prozent),
von 13,56 Euro	bis 19,42 Euro	43 Prozent (Spanne 30,1 Prozent),
von 22,58 Euro	bis 29,14 Euro	37 Prozent (Spanne 27,0 Prozent),
von 35,95 Euro	bis 543,91 Euro	30 Prozent (Spanne 23,1 Prozent),
ab 543,92 Euro		8,263 Prozent zuzüglich 118,24 Euro.

(4) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 3 ist bei einem Betrag

von 1,23 Euro	bis 1,34 Euro	0,83 Euro,
von 3,89 Euro	bis 4,22 Euro	2,41 Euro,
von 7,31 Euro	bis 8,67 Euro	4,16 Euro,
von 12,15 Euro	bis 13,55 Euro	5,83 Euro,
von 19,43 Euro	bis 22,57 Euro	8,35 Euro,
von 29,15 Euro	bis 35,94 Euro	10,78 Euro.

(5) Sofern die abzugebende Menge nicht in der Verschreibung vorgeschrieben oder gesetzlich bestimmt ist, haben die Apotheken, soweit mit den Kostenträgern nichts anderes vereinbart ist, die kleinste im Verkehr befindliche Packung zu berechnen.

(6) Für die erneute Abgabe der an eine Apotheke zurückgegebenen verschreibungspflichtigen Fertigarzneimittel durch die Apotheke beträgt der Festzuschlag 5,80 Euro.

§ 4 Apothekenzuschläge für Stoffe

(1) Bei der Abgabe eines Stoffes, der in Apotheken in unverändertem Zustand umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet wird, sind ein Festzuschlag von 100 Prozent (Spanne 50 Prozent) auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoff und erforderliche Verpackung sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Auszugehen ist von dem Apothekeneinkaufspreis der abzugebenden Menge des Stoffes, wobei der Einkaufspreis der üblichen Abpackung maßgebend ist.

(3) ¹Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. ²Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen; liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, kann auf die nach Satz 1 vereinbarten Preise abgestellt werden.

§ 5 Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen

(1) Bei der Abgabe einer Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen, die in Apotheken angefertigt wird, sind

1. ein Festzuschlag von 90 Prozent auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoffe und erforderliche Verpackung,
2. ein Rezepturzuschlag nach Absatz 3 für Zubereitungen nach Absatz 3, die nicht Absatz 6 unterfallen
3. ein Festzuschlag von 8,35 Euro

sowie Umsatzsteuer zu erheben.

(2) ¹Auszugehen ist von den Apothekeneinkaufspreisen der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Fertigarzneimitteln. ²Maßgebend ist

1. bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung,
2. bei Fertigarzneimitteln der Einkaufspreis nach § 3 Abs. 2 der erforderlichen Packungsgröße, höchstens jedoch der Apothekeneinkaufspreis, der für Fertigarzneimittel bei Abgabe in öffentlichen Apotheken gilt.

(3) ¹Der Rezepturzuschlag beträgt für

1. die Herstellung eines Arzneimittels durch Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen bis zur Grundmenge von 500 g, die Anfertigung eines gemischten Tees, Herstellung einer Lösung ohne Anwendung von Wärme, Mischen von Flüssigkeiten bis zur Grundmenge von 300 g 3,50 Euro,
2. die Anfertigung von Pudern, ungeteilten Pulvern, Salben, Pasten, Suspensionen und Emulsionen bis zur Grundmenge von 200 g, die Anfertigung von Lösungen unter Anwendung von Wärme, Mazerationen, Aufgüßen und Abkochungen bis zur Grundmenge von 300 g 6,00 Euro,
3. die Anfertigung von Pillen, Tabletten und Pastillen bis zur Grundmenge von 50 Stück, die Anfertigung von abgeteilten Pulvern, Zäpfchen, Vaginal-Kugeln und für das Füllen von Kapseln bis zur Grundmenge von 12 Stück, die Anfertigung von Arzneimitteln mit Durchführung einer Sterilisation, Sterilfiltration oder aseptischen Zubereitung bis zur Grundmenge von 300 g, das Zuschmelzen von Ampullen bis zur Grundmenge von 6 Stück 8,00 Euro.

²Für jede über die Grundmenge hinausgehende kleinere bis gleich große Menge erhöht sich der Rezepturzuschlag um jeweils 50 Prozent.

(4) ¹Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag nach Absatz 1 Nr. 1 für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. ²Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen; liegt eine solche